Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 23. Oktober 2013

967.
Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben, Änderungen vom 23. Oktober 2013

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Am 26. März 1997 wurde der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA) erlassen (STRB Nr. 543/1997, AS 172.110). Dieser Beschluss regelt die Organisation der Departemente. Der Beschluss wird jährlich ein- bis zweimal ordentlich angepasst. Die letzten dringlichen Änderungen erfolgten mit STRB Nr. 919/2013 am 2. Oktober 2013. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen weitere Anpassungen am STRB DGA vorgenommen werden.

2. Überblick der Anpassungen

In folgenden Departementen wurden organisatorische, fachspezifische oder begriffliche Anpassungen vorgenommen, die es im STRB DGA abzubilden gilt:

– Polizeidepartement
– Gesundheits- und Umweltdepartement
– Hochbaudepartement

3. Anpassungen im Einzelnen

3.1 Polizeidepartement

Im Bezug auf die besonderen Bestimmungen im STRB DGA zum Polizeidepartement (Buchstabe B.III. STRB DGA) sind Art. 23 und 25 insofern anzupassen, als dass in der Bezeichnung «Schutz und Rettung» das Wort «und» mit dem Et-Zeichen «&» ersetzt wird, die Bezeichnung neu also «Schutz & Rettung» lautet. Damit wird die im Erscheinungsbild bereits vollzogene Änderung auch im STRB DGA abgebildet.

3.2 Gesundheits- und Umweltdepartement

Von den besonderen Bestimmungen zum Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD, Buchstabe B.IV. STRB DGA) sind Art. 29 zu den Dienstabteilungen des GUD, Art. 33 zum Stadtspital Triemli, Art. 34 zu den Pflegezentren und Art. 35 zu den Städtischen Gesundheitsdiensten anzupassen.

3.2.1 Dienstabteilungen des GUD (Art. 29) und Städtische Gesundheitsdienste (Art. 35)

Die Beratungsstelle Wohnen im Alter (WiA) war bisher im Departementssekretariat des Gesundheits- und Umweltdepartements angesiedelt (Art. 29 Abs. 2 STRB DGA). Im Rahmen eines Strategieprozesses wurde entschieden, dass sich der Aufgabenbereich der heutigen WiA erweitern soll. Aufgrund dieser Neuausrichtung wird per 1. Januar 2014 die Dienststelle WiA vom Departementssekretariat des Gesundheits- und Umweltdepartements der Stadt Zürich in die Dienstabteilung Städtische Gesundheitsdienste (SGD) überführt. Folglich soll die Beratungsstelle Wohnen im Alter aus der Aufzählung unter Art. 29 Abs. 2 STRB gestrichen werden. Art. 35 STRB DGA, der die Aufgaben der städtischen Gesundheitsdienste prä-

zisiert, wird dagegen um folgende lit. l erweitert: «Beratung und Information der älteren städtischen Bevölkerung im Bereich Wohnen und zu weiteren Lebensfragen im Alter».

3.2.2 Stadtspital Triemli (Art. 33)

Im Zusammenhang mit der Spitalfinanzierung spricht man nunmehr von «Zentrumsspital». Der Begriff «Zentralspital», der in Art. 33 lit. a verwendet wird, ist deshalb nicht mehr korrekt und entsprechend der heutigen Terminologie anzupassen. Zudem führt das Stadtspital Triemli keine Schule für Intensivpflege mehr. Diesen Auftrag hat inzwischen die Höhere Fachschule Intensiv-, Notfall und Anästhesiepflege Zürich (Z-INA) übernommen. Dementsprechend ist Art. 33 lit. c zu streichen und die bisherige lit. d wird mit unverändertem Wortlaut neu zu lit. c.

3.2.3 Pflegezentren der Stadt Zürich (Art. 34)

Die Dienstabteilung Pflegezentren der Stadt Zürich (PZZ) hat ihre Leistungen im therapeutischen Bereich (Physiotherapie und Ergotherapie) bisher über den Paramedizin-Vertrag, welcher mit *tarifsuisse AG* bestand, abrechnen können. Die tarifsuisse AG hat diesen Vertrag (gestützt auf den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2012; C-7498/2008) per 31. Dezember 2013 gekündigt. Damit die Leistungen der PZZ im Bereich der Physio- und Ergotherapie weiterhin über die obligatorische Krankenversicherung abgerechnet werden können, sind entsprechende Anpassungen nötig. Die Pflegezentren der Stadt Zürich haben sich infolgedessen entschieden, für die Physiotherapie und die Ergotherapie eine Organisation i.S.v. Art. 52 und Art. 52a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) zu schaffen. Das dafür notwendige Bewilligungsverfahren ist bereits eingeleitet.

Da die Sicherstellung der therapeutischen Versorgung (Physiotherapie und Ergotherapie) bis anhin im STRB DGA nicht explizit erwähnt war, ist diese Aufgabe in Art. 34 STRB DGA als neue lit. f wie folgt aufzuführen: «Sicherstellung der therapeutischen Versorgung (Physiotherapie und Ergotherapie) der Patientinnen und Patienten in den Pflegezentren und deren ambulanten Einrichtungen». Infolge des Einschubs der neuen lit. f werden die übrigen Literae mit unverändertem Wortlaut nach unten verschoben. So wird die bisherige lit. f neu zu lit. g, und die bisherige lit. g neu zu lit. h.

3.3 Hochbaudepartement

Von den besonderen Bestimmungen zum Hochbaudepartement (Buchstabe B.VI. STRB DGA) ist der Aufgabenkatalog des Amts für Städtebau in Art. 47 und der Immobilien-Bewirtschaftung in Art. 50 anzupassen.

3.3.1 Amt für Städtebau (Art. 47)

Der Aufgabenkatalog des Amts für Städtebau (AfS) unter Art. 47 STRB DGA wurde letztmals 1998 (STRB Nr. 2053/1998) angepasst. In den letzten 15 Jahren haben sich die Herausforderungen, Aufgaben sowie die Organisation zum Teil verändert, was einige Änderungen in Art. 47 nach sich zieht.

Art. 47 lit. a STRB DGA nennt die «Grundlagenforschung» für die Stadtplanung als eine Aufgabe des Amts für Städtebau. Die Erarbeitung von Grundlagen für die Stadtplanung beinhaltet jedoch keine Forschungsaktivitäten, Planungen werden nach dem neusten Stand der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis entwickelt. Daher soll das Wort Grundlagenforschung durch «Erarbeitung von Grundlagen» ersetzt werden Mit der Präzisierung «Areal-, Gebäude- und Geschossstatistik» wird in derselben Bestimmung erklärt, was unter Erarbei-

tung von Grundlagen zu verstehen ist. Diese Daten werden jedoch nicht mehr vom Amt für Städtebau erhoben und gepflegt. Die Aufgabe wird heute, wenn auch in veränderter Form, von Statistik Stadt Zürich (SSZ) wahrgenommen. In unterschiedlichen Registern werden die Daten von SSZ erhoben und verwaltet. Eine besondere Bedeutung in der Erarbeitung von Grundlagen kommt hingegen heutzutage der Geoinformatik (GI) zu, die als wesentliches Instrument für die Raumplanung eingesetzt wird (STRB Nr. 915/2009). Daher soll Art. 47 lit. a um diese Präzisierung ergänzt werden.

Das «Richtplankollegium», in Klammer unter Art. 47 lit. c erwähnt, kann gestrichen werden, da dieses Kollegium nicht mehr besteht.

In der aktuellen Fassung sind unter Art. 47 lit. i STRB DGA städtebauliche Studien und Wettbewerbe als weitere Aufgaben genannt. Hier ist eine Ergänzung nötig, da in der Stadtplanung der Stadtraum auch als wichtiger Fokus gilt, und das AfS deshalb auch stadträumliche Studien erstellt. Der Begriff Wettbewerbe soll seinerseits durch den Begriff Konkurrenzverfahren ersetzt werden, da dieser umfassender ist. Stadträumliche Studien und Konkurrenzverfahren beinhalten sowohl Aspekte des Objekts als auch des gesamten Aussenraumes.

In Art. 47 lit. k STRB DGA wird als weitere Aufgabe des AfS die «ästhetisch-architektonische und städtebauliche Überprüfung von Baugesuchen und Aussenreklameanlagen» genannt. Da das AfS die Gesuche nicht nur überprüft, sondern auch begleitet, soll nach «Überprüfung» der Zusatz «und Begleitung» eingefügt werden. Die Überprüfung von Aussenreklameanlagen soll hingegen aus lit. k gestrichen werden und eine selbstständige Bestimmung in einer neuen Litera erhalten: Seit 1928 gibt es eine städtische Stelle für die Begutachtung und Bewilligung der Aussenwerbung (ehemals Reklameanlagen). Das AfS, Fachbereich Aussenwerbung, entscheidet hoheitlich über Gesuche der Aussenwerbung (STRB Nr. 153/1998) unter Berücksichtigung der VARöG (Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund). Auch zum Aufgabenbereich des AfS gehört die periodische Ausschreibung der Plakatstellen im öffentlichen Grund und deren Verpachtung über 5 Jahre.

Die unter Art. 47 lit. l STRB DGA genannte Beratungsstelle für Innenhofsanierungen existiert als Organisationseinheit nicht mehr. Die Gestaltung und Entwicklung der Innenhöfe wird durch die Gebietsverantwortlichen ausgeführt. Daher kann die Beratungsstelle für Innenhofsanierungen aus lit. l gestrichen werden. Hingegen soll in lit. l neu das Gebietsmanagement der Entwicklungsgebiete aufgeführt werden, wofür ebenfalls die Gebietsverantwortlichen zuständig sind (STRB Nr. 269/2002).

Nachhaltiger Städtebau als Aspekt der 2000-Watt-Gesellschaft ist seit 2011 eine neue Aufgabe und Organisationseinheit im Amt für Städtebau. Ein bewusster Umgang mit den verschiedenen Ressourcen in unterschiedlicher Hinsicht ist massgebend für die wachsende Stadt, weshalb die Aufgabe «Nachhaltige Entwicklung im Städtebau» in einer neuen Litera aufgeführt werden soll.

Die Änderungen von Art. 47 können somit wie folgt zusammengefasst werden (Änderungen in kursiv):

lit. a) *Erarbeitung von Grundlagen~~forschung~~* für die Stadtplanung *~~(Areal-, Gebäude- und Geschoss-Statistik)~~ (Geoinformatik (GI-Analysen und GI-Datenmanagement), raumplanerische Darstellung)*

lit. b) unverändert

lit. c) Materielle Koordination der Richtplanung *~~(Richtplankollegium)~~*

lit. d)–h) unverändert

lit. i) Städtebauliche *und stadträumliche* Studien/~~*Wettbewerbe*~~ *und Konkurrenzverfahren*

lit. k) Ästhetisch-architektonisch und städtebauliche Überprüfung *und Begleitung* von Baugesuchen ~~*und Aussenreklameanlagen*~~

lit. l) ~~*Beratungsstelle für Innenhofsanierungen*~~ *Nachhaltige Entwicklung im Städtebau*

lit. m) Gebietsmanagement (Entwicklungsgebiete)

lit. n) Gestalterische Überprüfung und Bewilligung von Anlagen der Aussenwerbung sowie Ausschreiben und Verpachten der städtischen Plakatstellen im öffentlichen Grund

lit. o) Denkmalpflege und Inventarisation

lit. p) Archäologie und Dendrochronologie

lit. q) Baugeschichtliches Archiv

3.3.2 Immobilien-Bewirtschaftung (Art. 50)

Die unter Art. 50 lit. a und b aufgeführten Aufgaben der Immobilien-Bewirtschaftung (IMMO) sollen in der neuen lit. a zusammengefasst werden. Lit. c wird damit neu zur lit. b und soll redaktionell bereinigt werden. Die bisherige Formulierung des Portfolios der Immobilien-Bewirtschaftung («zum Verwaltungsvermögen gehörenden Liegenschaften» [lit. a und c] und «städtische Liegenschaftenportfolios des Verwaltungsvermögens» [lit.b]) greift zu weit, sind doch diversen anderen Dienstabteilungen ebenfalls Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zugeteilt. Folglich wird neu von den «zugeteilten Liegenschaften im Verwaltungsvermögen» die Rede sein. Gleichzeitig werden die Pflichten und Kompetenzen der Immobilien-Bewirtschaftung in ihrer Rolle als Eigentümervertreterin präziser gefasst. Somit lauten lit. a und b neu wie folgt:

lit. a) *Eigentümervertreterin für die zugeteilten Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, einschliesslich Sicherstellen einer nachhaltigen Steuerung des Liegenschaftenportfolios (Portfoliomanagement) und Monitoring der Ressource Raum*

lit. b) Bewirtschaftung, Optimierung und Betrieb der zugeteilten Liegenschaften, einschliesslich Auslösung und Begleitung der Projekte

Da die bisherige lit. c zur lit. b wird, werden die bisherigen lit. d und lit. e mit unverändertem Wortlaut neu zu lit. c und lit. d.

Mit der Genehmigung der Räumlichen Entwicklungsstrategie RES durch den Stadtrat (STRB Nr. 549/2010) war der Auftrag verbunden, die langfristige Sicherung der öffentlichen Bauten und der städtischen Raumbedürfnisse zu gewährleisten. Dieser Auftrag wird seither unter der Federführung der Immobilien-Bewirtschaftung als Projekt mit dem Kurznamen «RES 9» bearbeitet. Gestützt auf den Kurzbericht RES 9 als Ergänzung der Räumlichen Entwicklungsstrategie beschloss der Stadtrat am 4. September 2013, ein gesamtstädtisches Gremium zur Standort- und Raumkoordination unter der Leitung der Immobilien-Bewirtschaftung zu schaffen (STRB Nr. 802/2013). Die Leitung dieses Gremium soll als Aufgabe der IMMO in der neuen lit. e aufgeführt werden. Unter lit. j sind die Fachbereiche aufgeführt, in denen die infrastrukturellen und technischen Dienstleistungsbetriebe der IMMO beschaffen, unterhalten, reparieren und entsorgen. Dazu gehören Beschaffung, Unterhalt und Reparaturen von Miet- und Leihmobiliar durch den Regiebetrieb. Die Nachfrage nach Miet- und Leihmobiliar ist in den letzten Jahren insbesondere für private Feste zwar über-

durchschnittlich gewachsen, sie übersteigt aber mittlerweile die personellen und infrastrukturellen Ressourcen des Regiebetriebs, dessen Kernaufgabe der holztechnische Unterhalt an städtischen Gebäuden ist. Die Mobilien, die ursprünglich für Wahlen und Abstimmungen angeschafft wurden, sollen künftig nur noch für diese Anlässe eingesetzt werden. Der Spiegelstrich «Miet- und Leihmobiliar» wird deshalb durch den Spiegelstrich «Einrichten der Wahl- und Abstimmungslokale» ersetzt. Als weitere Aufgabe ist unter lit. k die Mitwirkung der IMMO bei kantonalen Gebäudeschätzungen aufgeführt. Diese Aufgabe hat in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung in den letzten Jahren stetig abgenommen und beansprucht nur noch wenige Stellenprozente. Eine ausdrückliche Erwähnung im Aufgabenkatalog erübrigt sich deshalb, lit. k kann ersatzlos gestrichen werden.

4. Regulierungsfolgenabschätzung

Die mit dieser Weisung geplante Revision des STRB DGA beschlägt einzig verwaltungsinterne, organisatorische Belange. Sie bewirkt keine administrative Belastung von Unternehmen. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Auf Antrag der Stadtschreiberin und im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Polizeidepartements, der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements sowie dem Vorsteher des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA) vom 26. März 1997 (AS 172.110) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

   Art. 23 Die Dienstabteilungen des Polizeidepartements sind:

   – unverändert
   – *Schutz & Rettung*
   – unverändert

   Art. 25 *Schutz & Rettung* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: (…)

   Art. 29

   Abs. 1 unverändert (…)

   [2]Zum Gesundheits- und Umweltdepartement gehören ferner:

   – unverändert
   – unverändert
   – ~~*Beratungsstelle Wohnen im Alter*~~

   Art. 33 Das Stadtspital Triemli erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

   a) ~~*Zentralspital*~~ *Zentrumsspital* für die Grundversorgung und die überregionale spezialisierte Versorgung von Akutkranken

   b) unverändert

   c) wird aufgehoben

   lit. d) wird zu lit. c)

   Art. 34 Die Dienstabteilung Pflegezentren erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

   a)–e) unverändert

f) *Sicherstellen der therapeutischen Versorgung (Physiotherapie und Ergotherapie) der Patientinnen und Patienten in den Pflegezentren und deren ambulanten Einrichtungen*

bisherige lit. f) und g) werden zu lit. g) und h)

Art. 35 Die Städtischen Gesundheitsdienste erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

a)–k) unverändert

l) Beratung und Information der älteren städtischen Bevölkerung im Bereich Wohnen und zu weiteren Lebensfragen im Alter

Art. 47 Das Amt für Städtebau erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a) *Erarbeitung von* Grundlagen~~*forschung*~~ für die Stadtplanung *(Geoinformatik (GI-Analysen, GI-Datenmanagement), raumplanerische Darstellung* ~~*Areal-, Gebäude- und Geschoss-Statistik*~~*)*

b) unverändert

c) Materielle Koordination der Richtplanung ~~(*Richtplankollegium*)~~

d)–h) unverändert

i) Städtebauliche und *stadträumliche* Studien~~/*Wettbewerbe*~~ *und Konkurrenzverfahren*

k) Ästhetisch-architektonische und städtebauliche Überprüfung *und Begleitung* von Baugesuchen ~~*und Aussenreklameanlagen*~~

l) ~~*Beratungsstelle für Innenhofsanierungen*~~ *Nachhaltige Entwicklung im Städtebau*

m) Gebietsmanagement (Entwicklungsgebiete)

n) Gestalterische Überprüfung und Bewilligung von Anlagen der Aussenwerbung sowie Ausschreiben und Verpachten der städtischen Plakatstellen im öffentlichen Grund

bisherige lit. m), n) und o) werden zu lit. o), p) und q).

Art. 50 Die Dienstabteilung Immobilien-Bewirtschaftung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben im Zusammenhang mit stadteigenen Liegenschaften und Bedürfnissen der Stadtverwaltung:

a) ~~*Erarbeiten von Strategien, Konzepten und Standards in den Bereichen Raum und Infrastruktur als*~~ Eigentümervertreterin ~~*der Stadt*~~ für die ~~*ihr*~~ zugeteilten Liegenschaften im Verwaltungsvermögen *einschliesslich Sicherstellen einer nachhaltigen Steuerung des Liegenschaftenportfolios (Portfoliomanagement) und Monitoring der Ressource Raum*

b) (bisher lit. c) Bewirtschaftung, *Optimierung und Betrieb der* ~~*zum Verwaltungsvermögen gehörenden*~~ *zugeteilten* Liegenschaften, einschliesslich Auslösung und Begleitung der Projekte~~*, Instandhaltung, Optimierung, Betrieb des städtischen Liegenschaftenportfolios des Verwaltungsvermögens (Portfoliomanagement) und Monitoring der Ressource Raum*~~

bisherige lit. d) und e) werden zu lit. c) und d)

e) *Leitung der departementsübergreifenden Standort- und Raumkoordination für öffentliche Infrastrukturbauten*

f)–i) unverändert

j) Führung von infrastrukturellen und technischen Dienstleistungsbetrieben einschliesslich Beschaffung, Planung, Fachberatung und Schulung, Unterhalt, Reparaturen und Entsorgung (Bewirtschaftung) in den Fachbereichen:

– unverändert
– unverändert
~~– Miet- und Leihmobiliar~~ *Einrichten der Wahl- und Abstimmungslokale*
– unverändert
– unverändert
– unverändert
– unverändert

k) *wird aufgehoben*

2. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Polizei-, des Gesundheits- und Umwelt- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), Schutz & Rettung, das Stadtspital Triemli, die Pflegezentren, die städtischen Gesundheitsdienste, das Amt für Städtebau und die Immobilien-Bewirtschaftung.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin